

**Anordnung
über den Amateurfunkdienst
– Amateurfunk-Anordnung –
vom 28. Februar 1986**

Auf Grund des § 37 des Gesetzes vom 29. November 1985 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 31 S. 345) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Vorsitzenden des Zentralvorstandes der Gesellschaft für Sport und Technik folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Geltungsbereich

§ 1

Diese Anordnung regelt das Herstellen, Errichten, Betreiben, den Besitz und die Weitergabe von Funkanlagen für Funkstellen des Amateurfunkdienstes und Satelliten-Amateurfunkdienstes (nachfolgend Amateurfunkdienst genannt) auf dem Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

Abschnitt II

Allgemeine Bestimmungen

§ 2

Begriffe und Definitionen

(1) Amateurfunkdienst ist ein von Funkamateuren untereinander ausgeübter Funkverkehr für Ausbildungszwecke, für technische Studien und für die technische Weiterentwicklung des Funks.

(2) Satelliten-Amateurfunkdienst ist ein Amateurfunkdienst, der über Weltraumfunkstellen durchgeführt wird.

(3) Amateurfunkverkehr ist jede Aussendung oder jeder Empfang von Zeichen, Signalen, Bildern und Tönen oder Nachrichten zur Wahrnehmung des Amateurfunkdienstes.

(4) Funkamateure sind Personen, die berechtigt sind, sich zum gesellschaftlichen Nutzen und aus technischem Interesse mit der Funktechnik und mit dem Betrieb von Amateurfunkstellen zu befassen. Die Ausbildung von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik zu Funkamateuren sowie die organisatorische Zusammenfassung und Betreuung der Funkamateure obliegt der Gesellschaft für Sport und Technik.

(5) Eine Amateurfunkstelle besteht aus einer oder mehreren Funkanlagen (Funksendeanlage und/oder Funkempfangsanlage) einschließlich der Antennenanlage und weiterer Zusatzeinrichtungen zur Wahrnehmung des Amateurfunkdienstes an einem gegebenen Ort.

Abschnitt III
Genehmigungen

§ 3

Genehmigungspflicht/Genehmigungsverfahren

Die Genehmigungspflicht und das Genehmigungsverfahren für das Herstellen, Errichten und Betreiben, den Besitz sowie die Weitergabe von Funksendeanlagen und/oder Funkempfangsanlagen richten sich nach dem Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung vom 29. November 1985 (GBl. I Nr. 31 S. 354).

§ 4

Genehmigungsanträge

(1) Anträge von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik auf Erteilung von Genehmigungen sind über die Gesellschaft für Sport und Technik bei der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post zu stellen.

(2) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen zum serienmäßigen Herstellen von Amateurfunkanlagen sind beim Rundfunk- und Fernsehtechnischen Zentralamt der Deutschen Post zu stellen.

(3) Genehmigungen zum Errichten und Betreiben von Amateurfunkstellen durch Funkamateure anderer Staaten sind beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu beantragen.

(4) Antragsteller auf Amateurfunkgenehmigungen haben ihre Eignung als Funkamateur durch das Ablegen einer Prüfung nachzuweisen.

(5) Anträgen Jugendlicher, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die schriftliche Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters beizufügen.

(6) Die Bearbeitung der Anträge schließt die Durchführung technischer Prüfungen ein.

§ 5

Erteilung und Umfang der Genehmigungen

(1) Die Erteilung der Genehmigungen kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Genehmigungen zum Herstellen, Errichten und Betreiben der Amateurfunkstellen werden grundsätzlich für eine Dauer von 5 Jahren erteilt. Erfolgt die Inbetriebnahme genehmigter Amateurfunkstellen nicht innerhalb von 2 Jahren

nach Erteilung der Genehmigung, so verliert die Genehmigung ohne besonderen Widerruf zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit. Das gilt auch für die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung erteilten Genehmigungen.

(3) Amateurfunkstellen müssen den technischen Bedingungen für den Amateurfunkdienst gemäß Anlage 2 entsprechen.

§ 6

Prüfungen

(1) Die Prüfung zum Erwerb der Amateurfunkgenehmigung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, die aus einem vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen beauftragten Mitarbeiter als Vorsitzenden und mindestens 3 Sachverständigen der Gesellschaft für Sport und Technik, die länger als 1 Jahr als Funkamateur tätig sind, besteht.

(2) Die Prüfung erfolgt nach den Prüfungsbedingungen gemäß Anlage 3 dieser Anordnung.

Pflichten der Genehmigungsinhaber

§ 7

Die Inhaber von Genehmigungen zum serienmäßigen Herstellen der Amateurfunkanlagen sind verpflichtet,

- a) Funkanlagen nur für Auftraggeber herzustellen und zu liefern, wenn der Auftraggeber eine Genehmigung zum Errichten und Betreiben, zum Besitz oder zur Weitergabe nachweist. Das gilt nicht für Auftraggeber aus anderen Staaten;
- b) nach Fertigung genehmigter Funkanlagen oder Baumuster die technische Prüfung eines Funktions- oder Fertigungsmusters beim Rundfunk- und Fernsehtechnischen Zentralamt der Deutschen Post zu beantragen;
- c) die Serienfertigung mustergetreu vorzunehmen und alle gefertigten Geräte mit einem Prüfzeichen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen sowie mit einer Gerätenummer und dem Baujahr äußerlich sichtbar und dauerhaft zu versehen;
- d) die hergestellten Funkanlagen (auch die Entwicklungsmuster) vor Verlust und unbefugter Benutzung zu sichern, ihren Verbleib listenmäßig zu erfassen und diese Listen zusammengefaßt einmal jährlich dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu übergeben.

§ 8

Der laut Genehmigung für die Amateurfunkstelle verantwortliche Funkamateur sowie andere laut Genehmigung mitarbeitende Funkamateure sind verpflichtet,

- a) die Funkstellen unter Einhaltung der mit der Genehmigung erteilten Auflagen ordnungsgemäß herzustellen, zu errichten und zu betreiben;
- b) die errichteten Funkstellen erst in Betrieb zu nehmen, wenn deren Freigabe zum Funkbetrieb durch die zuständige Bezirksdirektion der Deutschen Post erfolgt ist. Vor der Freigabe ist ein Probetrieb bis zu 4 Wochen nach Zustimmung durch die zuständige Bezirksdirektion der Deutschen Post zulässig. Für Funkstellen zum Empfang des Amateurfunkverkehrs ist keine Freigabe erforderlich;
- c) dafür Sorge zu tragen, daß kein Funkverkehr geführt wird, der den staatlichen und gesellschaftlichen Erfordernissen nach Ordnung und Sicherheit widerspricht;
- d) über die genehmigungspflichtigen Funkanlagen einen Nachweis zu führen;
- e) die Funkanlagen vor Verlust und unbefugter Benutzung zu sichern;
- f) den Verlust von Funkanlagen unverzüglich der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post zu melden und den Diebstahl zusätzlich bei der Deutschen Volkspolizei anzuzeigen.

§ 9

Die Inhaber von Genehmigungen zum Besitz der Amateurfunkanlagen sind verpflichtet,

- a) über die genehmigten Funkanlagen einen Nachweis zu führen,

- b) die Funkanlagen vor Verlust und unbefugter Benutzung zu sichern,
- c) den Verlust von Funkanlagen unverzüglich der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post zu melden und den Diebstahl zusätzlich bei der Deutschen Volkspolizei anzuzeigen.

§ 10

Die Inhaber von Genehmigungen zur Weitergabe von Amateurfunkanlagen sind verpflichtet,

- a) die Weitergabe der Funkanlagen nur an Auftraggeber oder Käufer durchzuführen, die im Besitz einer Genehmigung gemäß den §§ 3 und 5 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen sind. Das gilt nicht für Auftraggeber aus anderen Staaten;
- b) den Verbleib der Funkanlagen nachzuweisen;
- c) die Funkanlagen vor Verlust und unbefugter Benutzung zu sichern;
- d) den Verlust von Funkanlagen unverzüglich der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post zu melden und den Diebstahl zusätzlich bei der Deutschen Volkspolizei anzuzeigen.

§ 11

Änderung und Widerruf der Genehmigungen

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen oder das von ihm beauftragte Organ der Deutschen Post kann Genehmigungen gemäß § 12 Abs. 4 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen ändern oder widerrufen, wenn die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt ist, die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, die für das Erteilen der Genehmigung maßgebend waren oder die Auflagen der Deutschen Post durch den Genehmigungsinhaber nicht erfüllt werden. Damit verbundene Kosten haben die Genehmigungsinhaber zu tragen.

§ 12

Unterbrechung der Teilnahme am Amateurfunkdienst

(1) In begründeten Fällen kann ein Funkamateurl die Teilnahme am Amateurfunkdienst bis zur Dauer von 3 Jahren unterbrechen, ohne daß die Genehmigung erlischt.

(2) Übersteigt die Unterbrechung 6 Monate, ist die Genehmigungsurkunde unter Angabe der Gründe bei der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post zu hinterlegen.

(3) Verbleibt die Amateurfunkstelle während der Unterbrechung im Besitz des Funkamateurs, wird durch die Bezirksdirektion der Deutschen Post hierfür eine Genehmigung zum Besitz für die Dauer der Unterbrechung ausgestellt. Der Funkamateurl hat die Inbetriebnahme der Amateurfunkstelle durch technische Maßnahmen auszuschließen.

§ 13

Erlöschen der Genehmigungen

(1) Genehmigungen erlöschen gemäß § 12 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen sowie bei

- a) Aufgabe des Wohnsitzes des Funkamateurs in der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) Ausscheiden des Funkamateurs aus der Gesellschaft für Sport und Technik,
- c) Unterbrechung der Teilnahme des Funkamateurs am Amateurfunkdienst von mehr als 3 Jahren,
- d) Überschreiten der Inbetriebnahmefrist gemäß § 5 Abs. 2.

(2) Bei Erlöschen der Genehmigungen sind

- a) das Herstellen der in der Genehmigungsurkunde bezeichneten Amateurfunkanlagen einzustellen und deren Weitergabe zu unterlassen,
- b) errichtete Amateurfunkstellen stillzulegen, innerhalb der vom Minister für Post- und Fernmeldewesen oder des von ihm beauftragten Organs der Deutschen Post festgelegten Frist abzubauen und gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Der Verbleib ist durch den bisherigen

Genehmigungsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger nachzuweisen,

- c) die Genehmigungsurkunden zurückzugeben.

Abschnitt IV

Durchführung des Amateurfunkdienstes

§ 14

Betriebliche Bedingungen

(1) Für den Funkverkehr sind die in der Anlage 2 dieser Anordnung festgelegten Frequenzbänder, Sendarten und technischen Parameter verbindlich.

(2) Funkamateure sind zum Funkverkehr über Relaisfunkstellen des Amateurfunkdienstes, einschließlich Weltraumfunkstellen des Satelliten-Amateurfunkdienstes, im Umfang der Genehmigung berechtigt. Das gilt auch dann, wenn durch die Relaisfunkstellen Frequenzumsetzungen in Amateurfunkfrequenzbänder gemäß Anlage 2 erfolgen, für die der betreffende Funkamateurl keine Genehmigung besitzt.

§ 15

Zulässiger Funkverkehr

(1) Funkverkehr darf nur zwischen Amateurfunkstellen durchgeführt werden.

(2) Die Benutzung der Amateurfunkstelle für den Austausch von Nachrichten, die von Dritten ausgehen oder für Dritte bestimmt sind, ist untersagt.

(3) Werden Amateurfunkstellen der Gesellschaft für Sport und Technik zu Ausbildungszwecken zur Erlangung der Amateurfunkgenehmigung betrieben, hat dies unter Aufsicht und Verantwortung des dazu befugten Ausbilders für den Amateurfunkdienst der Gesellschaft für Sport und Technik zu erfolgen.

(4) Amateurfunkstellen können für Rundspruchsendungen der Gesellschaft für Sport und Technik eingesetzt werden. Der Zentralvorstand der Gesellschaft für Sport und Technik hat in diesem Falle die Zustimmung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen einzuholen.

§ 16

Nachrichtenaussendungen

(1) Aussendungen sind nur in offener Sprache statthaft. Die im Amateurfunkdienst gebräuchlichen Q-Gruppen und Abkürzungen gelten als offene Sprache. Verschlüsselte Aussendungen sind untersagt; das gilt auch für Computersprachen.

(2) Im Funkverkehr ist der Nachrichteninhalt auf Mitteilungen technischer, betrieblicher, organisatorischer und persönlicher Art zu beschränken, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Amateurfunkdienst stehen.

(3) Musikübertragungen sind untersagt.

(4) Aussendungen von Meßtönen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

§ 17

Rufzeichen

(1) Das zugewiesene Rufzeichen ist zu Beginn und zum Ende einer jeden Aussendung beziehungsweise Funkverbindung zu senden. Während des Funkverkehrs ist das Rufzeichen mindestens alle 15 Minuten zu wiederholen.

(2) Die Kennungen für Peilfunkstellen gemäß Anlage 2 gelten als Rufzeichen.

(3) Bei Amateurfunkverkehr zu Ausbildungszwecken ist das zugewiesene Ausbildungsrufzeichen anzuwenden.

(4) Werden Amateurfunkstellen an genehmigten anderen Standorten errichtet und betrieben, ist dem Rufzeichen das Zeichen „/a“ (alternativ) nachzusetzen.

(5) Werden Amateurfunkstellen an einem anderen als dem genehmigten festen Standort errichtet und betrieben, ist dem Rufzeichen das Zeichen „/p“ (portable) nachzusetzen.

(6) Werden Amateurfunkstellen in Landfahrzeugen errichtet und betrieben, ist dem Rufzeichen das Zeichen „/m“ (mobil) nachzusetzen.

(7) Werden Amateurfunkstellen an Bord von Wasserfahrzeugen errichtet und betrieben, ist dem Rufzeichen das Zeichen „/mm“ (maritim mobil) nachzusetzen.

§ 18

Betreiben anderer Amateurfunkstellen

(1) Funkamateure der Deutschen Demokratischen Republik können andere Amateurfunkstellen der Deutschen Demokratischen Republik im Umfang der ihnen erteilten Genehmigung betreiben. In diesen Fällen ist dem Rufzeichen der betriebenen Amateurfunkstelle das eigene Rufzeichen nachzusetzen.

(2) Funkamateure der Deutschen Demokratischen Republik, die an Wettkämpfen des Amateurfunkdienstes teilnehmen, können eine andere Amateurfunkstelle der Deutschen Demokratischen Republik im Umfang der ihnen erteilten Genehmigung unter ausschließlicher Anwendung des Rufzeichens dieser Amateurfunkstelle betreiben.

(3) Funkamateure mit einer eigenen Amateurfunkstelle sowie die an dieser Amateurfunkstelle ständig mitarbeitenden Funkamateure können mit Genehmigung der Deutschen Post und mit Zustimmung der Gesellschaft für Sport und Technik Amateurfunkstellen der Gesellschaft für Sport und Technik unter Anwendung ihres eigenen Rufzeichens und Nachsetzen des Zeichens „/a“ betreiben.

§ 19

Wahrung des Funkgeheimnisses

(1) Wird durch Funkamateure Funkverkehr aufgenommen, der nicht für die Öffentlichkeit bestimmt ist, dürfen der Inhalt des Funkverkehrs sowie die Tatsache des Vorhandenseins anderen nicht zur Kenntnis gebracht werden.

(2) Eine Pflicht zur Wahrung des Funkgeheimnisses besteht für die Funkamateure nicht, wenn

- a) Gesetze zur Anzeige strafbarer Handlungen verpflichten,
- b) Gefahren für Menschen oder für erhebliche Sachwerte drohen,
- c) dies der Ermittlung der Verursacher von Funkstörungen dient.

(3) Die Funkamateure sind verpflichtet, unverzüglich

- a) strafbare Handlungen und Gefahren für Menschen und Sachwerte gemäß Abs. 2 der Deutschen Volkspolizei zu melden,
- b) Verstöße gegen die Bestimmungen der Amateurfunk-Anordnung und Hinweise zur Ermittlung der Verursacher von Funkstörungen gemäß Abs. 2 der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post mitzuteilen.

§ 20

Verhinderung von Funkstörungen

Das Errichten und Betreiben von Amateurfunkstellen darf den Funkverkehr anderer Funkdienste, insbesondere den Rundfunkdienst, nicht störend beeinflussen. Zur Verhinderung von Funkstörungen durch Amateurfunkstellen ist die Deutsche Post berechtigt, zusätzliche Auflagen zu erteilen. Der Funkamateur ist verpflichtet, die erteilten Auflagen auf eigene Kosten zu erfüllen.

§ 21

Nachweisführung

Bei den Amateurfunkstellen sind Nachweise über den Funkverkehr und die ihn durchführenden Funkamateure zu führen.

Abschnitt V

Kontrollrecht und Gebühren

§ 22

Kontrollrecht

(1) Im Geltungsbereich dieser Anordnung umfaßt das Kontrollrecht der Deutschen Post

- a) die Kontrolle der Amateurfunkstellen und -anlagen sowie
 - b) die Überwachung des Funkverkehrs
- auf die Einhaltung der Genehmigungspflicht und der mit der Genehmigung erteilten Auflagen.

(2) Im Rahmen des Kontrollrechts ist den befugten Mitarbeitern der Deutschen Post

- a) das Betreten von Räumen und Fahrzeugen zu gestatten, in denen sich Amateurfunkstellen befinden,
- b) die Einsicht in Amateurfunkgenehmigungen und in Nachweisführungen gemäß § 21 zu gewähren.

§ 23

Gebühren

(1) Für das Erteilen von Genehmigungen, die technische Prüfung von Funktions- und Fertigungsmustern sowie die Teilnahme an Prüfungen zum Erwerb von Amateurfunkgenehmigungen sind Gebühren in Höhe der Festlegungen der Anlage 1 zu dieser Anordnung zu entrichten.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht für

- a) Genehmigungen mit der Erteilung (Genehmigungsgebühren),
- b) die technische Prüfung von Funktions- und Fertigungsmustern mit der Mitteilung des Prüfergebnisses (Prüfgebühren),
- c) die Teilnahme an der Prüfung zum Erwerb der Amateurfunkgenehmigung mit Beginn der Prüfung (Prüfungsgebühren).

(3) Genehmigungsgebühren und Prüfungsgebühren werden von der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post erhoben.

(4) Prüfgebühren werden von dem Organ der Deutschen Post erhoben, das die technische Prüfung durchgeführt hat.

(5) Für Gebührenrückstände jeder Art haben Genehmigungsinhaber, die der Zahlungsverkehrs-Verordnung vom 13. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 30 S. 293) unterliegen, Verspätungs-/Verzugszinsen nach der Fälligkeits-Anordnung vom 13. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 30 S. 298) zu zahlen. Für alle übrigen Genehmigungsinhaber beträgt die Höhe der Verspätungs-/Verzugszinsen jährlich 4 %.

Abschnitt VI

Ordnungsstrafbefugnis und Beschwerderecht

§ 24

Ordnungsstrafbefugnis

Zur Durchführung von Ordnungsstrafverfahren gemäß § 35 Abs. 7 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen ist neben den Leitern der Bezirksdirektionen der Deutschen Post der Leiter des Zentralamtes für Funkkontroll- und Meßdienst der Deutschen Post berechtigt.

§ 25

Beschwerderecht

Für die Beschwerde gegen die auf der Grundlage dieser Anordnung getroffenen Entscheidungen und das Rechtsmittelverfahren gelten die Bestimmungen gemäß § 33 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen.

Abschnitt VII

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 26

Übergangsbestimmungen

Für Amateurfunkempfangsanlagen, die bisher nur der Anmeldepflicht unterlagen, ist vom Betreiber der Anlage innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anordnung eine Genehmigung beim zuständigen Organ der Deutschen Post einzuholen.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1986

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Schulze

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Gebühren

Nr.	Gegenstand	Gebühr/M
1. Genehmigungsgebühren		
01	Für das Errichten und Betreiben von Amateurfunkstellen sowie für das Herstellen, den Besitz und die Weitergabe von Amateurfunkanlagen je Genehmigung	3,—

Nr.	Gegenstand	Gebühr/M
-----	------------	----------

2. Prüfungsgebühren

Für die Teilnahme an Prüfungen zum Erwerb der Amateurfunkgenehmigung

21	Erstprüfung	5,—
22	Wiederholungsprüfung	3,—

3. Prüfgebühren

Für die technische Prüfung von Funktions- und Fertigungsmustern für die serienmäßige Herstellung von Amateurfunkanlagen

31	je Prüfstunde Mindestgebühr	18,75 150,—
----	--------------------------------	----------------

Zu 3.:

1. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
2. Wird die Prüfung am Ort der prüfenden Dienststelle durchgeführt, hat der Antragsteller die Kosten und das Risiko für den Transport der zu prüfenden Anlage zu tragen.
3. Findet die Prüfung der Funkanlage beim Hersteller der zu prüfenden Anlage statt, werden außer der Prüfgebühr die bei der zu prüfenden Dienststelle für die An- und Abreise des Prüfbeauftragten sowie für den Transport der erforderlichen Meßmittel anfallenden Kosten erhoben.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Technische Bedingungen für den Amateurfunkdienst

1. Frequenzbänder, Sendearten, Eingangsleistungen und Nebenaussendungen

Die Nutzung der nachfolgend aufgeführten funktaktisch-technischen Parameter ist abhängig vom Umfang der erteilten Amateurfunkgenehmigung.

a) Frequenzbänder	Sendearten ¹	Gleichstrom- eingangs- leistung (Watt)	Dämpfung der Nebenaussendungen (dB) bei Frequenzen ≤ 40 MHz	> 40 MHz
MHz				
1,81 ... 1,95 ²	A1A J3E F1B	15	40	60
3,5 ... 3,8	A1A J3E F1B J3C	500	40	60
7,0 ... 7,1	A1A J3E F1B J3C	500	40	60
10,1 ... 10,15 ²	A1A J3E F1B	500	40	60
14,0 ... 14,35	A1A J3E F1B J3C	500	40	60
18,068 ... 18,168	A1A J3E F1B	500	40	60
21,0 ... 21,45	A1A J3E F1B J3C	500	40	60
24,89 ... 24,99	A1A J3E F1B	500	40	60
28,0 ... 29,7	A1A J3E F1B J3C	500	40	60
	F3E G3E			
144,0 ... 146,0	A1A J3E F1B J3C	500	60	60
	F3E G3E F2A F2B			
	F1A G2A G2B			
430,0 ... 440,0	A1A J3E F1B J3C	500	60	60
	F3E G3E F2A F2B			
	F1A G2A G2B A3F			
	C3F F3C			

a) Frequenzbänder				Sendearten ¹				Gleichstrom- eingangs- leistung (Watt)	Dämpfung der Nebenaussendungen (dB) bei Frequenzen	
									≤ 40 MHz	> 40 MHz
GHz										
1,24	...	1,3 ²		A1A	J3E	F1B	J3C	100	nicht festgelegt	
				F3E	G3E	F2A	F2B			
				F1A	G2A	G2B	A3F			
				C3F	F3C					
5,65	...	5,67 ²		wie 1,24 GHz				100	nicht festgelegt	
10,0	...	10,5 ²		wie 1,24 GHz				100	nicht festgelegt	
24,0	...	24,05		wie 1,24 GHz				100	nicht festgelegt	

¹ gemäß Standard TGL 39683

² In diesen Frequenzbändern darf der Amateurfunkdienst keine schädliche Funkstörungen durch andere Funkdienste beanspruchen.

schädlichen Funkstörungen verursachen und kann keinen Schutz gegen

Die Nutzung der Frequenzbänder oberhalb 1 GHz ist gesondert zu beantragen. Die Beantragung hat über die Gesellschaft für Sport und Technik beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen oder bei dem von ihm beauftragten Organ der Deutschen Post zu erfolgen.

b) Zulässige Gleichstromeingangsleistungen

Die maximal zugelassene Gleichstromeingangsleistung ist die der Ausgangselektrode der Senderendstufe zugeführte Leistung bei Vollaussteuerung und Eintonmodulation. Die Gleichstromeingangsleistung muß bis auf einen Wert von 50 Watt reduzierbar sein.

Die Leistungsreduzierung darf nicht durch Schwingkreisverstimmung erfolgen.

c) Zulässige Grenzwerte für Nebenaussendungen

Nebenaussendungen sind Aussendungen auf einer oder mehreren Frequenzen außerhalb der erforderlichen Bandbreite der Aussendungen, deren Pegel herabgesetzt werden kann, ohne daß die Übertragung der entsprechenden Nachricht beeinflusst wird. Nebenaussendungen umfassen harmonische, parasitäre und mischfrequente Aussendungen.

Der zulässige Grenzwert ist das Mindestverhältnis der Feldstärken des Nutzsymbols und der betreffenden

Nebenaussendungen, gemessen in Richtung maximaler Aussendungen. Die Senderendstufe ist dazu voll auszusteuern, wobei Mehrtonmodulation zulässig ist.

Unabhängig von den Festlegungen sind die Nebenaussendungen auf dem niedrigsten Wert zu halten.

2. Zusätzliche technische Bedingungen

a) Ausrüstung mit Frequenzkontrolleinrichtungen

Sender der Amateurfunkstellen sind mit geeigneten Frequenzkontrolleinrichtungen auszurüsten, deren Meßgenauigkeit für die Frequenzbänder unterhalb 500 MHz mindestens $1 \cdot 10^{-4}$ beträgt.

Auf die Frequenzkontrolleinrichtungen kann verzichtet werden, wenn die Sender in den Frequenzbändern ausschließlich oberhalb 30 MHz betrieben werden.

b) Beachtung von bautechnischen Bestimmungen und Festlegungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes

Unabhängig von der Freigabe der Amateurfunkstellen durch die Deutsche Post sind die Antennen-, Erdleitungs-, Stromversorgungs- und Empfangsanlagen gemäß den geltenden bautechnischen Bestimmungen und Festlegungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes auszuführen.

3. Bedingungen für Amateurfunkpeilsender

a) Frequenzbänder			Sendearten			Gleichstrom- eingangs- leistung (Watt)	Dämpfung der Nebenaussendungen (dB) bei Frequenzen	
							≤ 40 MHz	> 40 MHz
MHz								
3,5	...	3,8	A1A			10	40	60
144,0	...	146,0	A2A	F2A	G2A	10	60	60

b) Zulässige Kennungen:

MOE; MOI; MOS; MOH; MO5; MOT

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Prüfungsbedingungen für den Erwerb von Amateurfunkgenehmigungen

1. Prüfungsschwerpunkte

- 1.1. Rechtsvorschriften und andere Bestimmungen Kenntnisse über den Inhalt und die Anwendung folgender Rechtsvorschriften und anderer Bestimmungen im Amateurfunkdienst

1.1.1. Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen

1.1.2. Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen

1.1.3. Die zum Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen erlassene Anordnung über den Amateurfunkdienst

1.1.4. Die zur Anordnung über den Amateurfunkdienst erlassenen Durchführungsbestimmungen

1.1.5. Internationale Bestimmungen für den Amateurfunkdienst

1.1.6. Vorschriften der Gesellschaft für Sport und Technik zum Amateurfunkdienst

- 1.1.7. Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes bezüglich des Herstellens, Errichtens und Betreibens von Amateurfunkstellen
- 1.2. Funkbetriebsdienst
Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bezüglich der Durchführung des Amateurfunkdienstes
- 1.2.1. Im Amateurfunkverkehr gebräuchliche Q-Gruppen und Abkürzungen sowie die Zuordnung der Landeskenner
- 1.2.2. Beurteilung der Lesbarkeit, Lautstärke und Tonqualität beim Empfang von Aussendungen
- 1.2.3. Tagebuchführung und Ausfertigung von Empfangsbestätigungen
- 1.2.4. Durchführung einer Sprechfunkverbindung in Form eines Gesprächs zwischen Bewerber und Prüfungskommission
- 1.2.5. Geben und Aufnehmen von Morsezeichen. Das Tempo beträgt dabei 40 Zeichen in der Minute.
Es ist ein Text mit insgesamt 180 Zeichen zu benutzen, der zu 2/3 aus offener deutscher Sprache einschließlich 5 Zifferngruppen und zu 1/3 aus im Amateurfunkdienst gebräuchlichen Q-Gruppen und Abkürzungen besteht.
- 1.3. Funktechnik
Kenntnisse über folgende funktechnische Sachverhalte:
- 1.3.1. Wirkungsweise und Einsatz von Bauelementen der Funktechnik
- 1.3.2. Schaltung und Aufbau von HF-Baugruppen
- 1.3.3. Sendarten und ihre Zulässigkeit im Amateurfunkdienst
- 1.3.4. Technische Maßnahmen zur Vermeidung von Funkstörungen
- 1.3.5. Aufbau und Wirkungsweise von Antennen
- 1.3.6. Stromversorgungsanlagen
- 1.3.7. Meßverfahren

2. Prüfungsarten

Entsprechend der beantragten Genehmigung sind Prüfungen zum

- a) Herstellen, Errichten und Betreiben
(Genehmigungsklasse 1)
- b) Errichten und Betreiben
(Genehmigungsklasse 2)

abzulegen.

2.1. Prüfungen — Genehmigungsklasse 1 —

Stufe	Genehmigungsumfang	Prüfungsschwerpunkte
A	Frequenzbänder gemäß Anlage 2 dieser Anordnung	gemäß Tz. 1 dieser Anlage
B	Frequenzbänder oberhalb 30 MHz	gemäß Tz. 1 dieser Anlage, außer Tz. 1.2.5.

2.2. Prüfungen — Genehmigungsklasse 2 —

Stufe	Genehmigungsumfang	Prüfungsschwerpunkte
A	Frequenzbänder gemäß Anlage 2 dieser Anordnung	gemäß Tz. 1 dieser Anlage, außer Tz. 1.3.1. und 1.3.2.
B	Frequenzbänder oberhalb 30 MHz	gemäß Tz. 1 dieser Anlage, außer Tz. 1.2.5., 1.3.1. und 1.3.2.

2.3. Prüfungen zum Erwerb der Genehmigungen zum

- a) Herstellen, Errichten und Betreiben von Amateurpeilfunkstellen — Genehmigungsklasse 3 —
- b) Errichten und Betreiben von Amateurpeilfunkstelle — Genehmigungsklasse 4 —

Genehmigungsklasse	Genehmigungsumfang	Prüfungsschwerpunkte
3	gemäß Anlage 2, Tz. 3 dieser Anordnung	Tz. 1.1. und 1.3. dieser Anlage
4	gemäß Anlage 2, Tz. 3 dieser Anordnung	Tz. 1.1. dieser Anlage

Anordnung über Funkzeugnisse — Funkzeugnis-Anordnung — vom 28. Februar 1986

Auf Grund des § 37 des Gesetzes vom 29. November 1974 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 31 S. 3) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

Abschnitt I Geltungsbereich

§ 1

Diese Anordnung regelt den Erwerb von Funkzeugnis zum Ausüben von Funkdiensten.

Abschnitt II Allgemeine Bestimmungen

§ 2

Ausüben von Funkdiensten

(1) Für das Ausüben der Funkdienste ist der Besitz eines gültigen Funkzeugnisses erforderlich, soweit in den Absätzen 2 und 3 keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(2) Für die Ausübung des beweglichen Landfunkdienstes ausgenommen im Bereich Binnenschifffahrt und Wassersport, ist eine Funkberechtigung erforderlich.

(3) Zur Ausübung des Amateurfunkdienstes berechtigt ausgestellte Amateurfunkgenehmigung.

§ 3

Arten von Funkzeugnissen

(1) Großfunkzeugnisse zur Wahrnehmung des Funkdienstes auf festen Funkstellen, Küstenfunkstellen, Überwachungs-